

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. September 2014

922. Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Anhörung)

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 unterbreitete das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eine Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) mit dem erläuternden Bericht zur Stellungnahme.

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen sieht vor, voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 ihre Brandschutznormen zu revidieren. Sie legt dabei neue Anforderungen an die Fluchtwege fest, die teilweise mit den bundesrechtlichen Anforderungen im Widerspruch stehen. Im Sinne einer Koordination wird die ArGV 4 entsprechend angepasst. Zudem werden mit der Revision die Redundanzen zwischen den kantonalen und den Bundesvorschriften betreffend Fluchtwege beseitigt.

Grundsätzlich sind die Änderungen der ArGV 4 zu befürworten; in Art. 8 ArGV 4 ist eine Ergänzung zu beantragen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Zustelladresse: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion, Holzikofenweg 36, 3003 Bern):

Wir danken für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) Stellung zu nehmen, und äußern uns wie folgt:

Die mit der Revision der Art. 7 und 8 ArGV 4 verbundenen Anpassungen sind grundsätzlich sinnvoll und im Sinne einer besseren Koordination des Vollzugs zu unterstützen.

Die Anforderungen an die Verkehrs- und Fluchtwege zum Schutz der Arbeitnehmenden sind nicht zwingend deckungsgleich mit denen an Fluchtwege im reinen Brandfall. Dem Wunsch gewisser Kreise, die Zuständigkeit im Vollzug der Bestimmungen für Fluchtwege auf die feuerpolizeiliche Behörde zu beschränken, darf deshalb nicht entsprochen werden. Es scheint uns sehr wichtig und notwendig, dass die Arbeitnehmerschutzbehörden (kantonale Arbeitsinspektorate, eidgenössische Arbeitsinspektion) insbesondere in Betrieben, die der ArGV 4 unterstellt sind, weiterführende Anforderungen definieren können, wenn die besonderen Bedürfnisse der Arbeitssicherheit dies erfordern.

– 2 –

In diesem Sinne beantragen wir, Art. 8 mit einem zusätzlichen Abs. 7 zu ergänzen:

«Erfordern besondere Gefährdungen zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, kann die zuständige Behörde eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglängen vorschreiben.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi